



## **Finanzordnung**

### **Einleitung:**

Die vorliegende Finanzordnung ersetzt die Fassung vom 08.01.2002 inkl. aller Nachträge, zuletzt ergänzt um die Information über die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.06.2012 und der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.03.2015 zu Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistungen und Wäschegehd.

Die Einhaltung der hier getroffenen Festlegungen wird durch die satzungsmäßig bestellten Kassenprüfer überwacht.

Es gilt der Buchungsgrundsatz „Keine Buchung ohne Beleg“.

### **1. Führung der Bankkonten und der Handkasse**

#### **1.1. Kontoführung**

Über die Bankkonten des Vereins dürfen nur die durch den Vorstand legitimierten Personen verfügen. Dabei wird festgelegt, dass jeweils nur zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam Zahlungen veranlassen dürfen. Die Nutzung des online-Bankings, bei der jeweils nur eine vom Vorstand legitimierte Person Zahlungen veranlassen kann, ist dabei die einzig zulässige Ausnahme.

#### **1.2. Führung der Handkasse**

Der Vorstand legitimiert eine Person zur Führung der Handkasse des Vereins. Um den Schaden bei unberechtigtem Zugriff auf die Handkasse so gering wie möglich zu halten, ist in der Handkasse nur der mindestens notwendige Bestand vorzuhalten.

#### **1.3. Betragsgrenzen bei Banküberweisungen bzw. Barzahlungen aus Handkasse**

Eingehende Rechnungen und Zahlungsbelege werden von einer geeigneten Person, i.d.R. dem Leiter der Geschäftsstelle, als „sachlich richtig“ abgezeichnet und gelten bis zu einem Betrag von 200,00 € gleichzeitig als freigegeben. Ab einem Betrag von 200,01 € muss eine weitere, über die Konten des Vereins verfügungsberechtigte Person den Beleg zur Freigabe abzeichnen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Begleichung der Rechnung erfolgen.

### **2. Finanzplanung und Reporting**

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein im Vorstand abgestimmter Finanzplan für 1 Jahr zu verabschieden.

Auf Basis der laufenden Buchführung berichtet der Finanzwart innerhalb des Vorstandes regelmäßig über den aktuellen Stand der Finanzen. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung ist darüber hinaus anlassbezogen zu berichten.

### **3. Zahlungen von Mitgliedern**

#### **3.1. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Die Gebühr für die Aufnahme als Vereinsmitglied beträgt einmalig 10,00 €.

Darüber hinaus erhebt der Verein folgende Mitgliedsbeiträge:



## Finanzordnung

		Beitrag monatlich
Aktive Mitglieder ab 18 Jahre	„Aktive Mitglieder“ sind in einer Mannschaft des Vereins aktiv	16,00 €
Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	die am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen	10,00 €
Passive Mitglieder/Übungsleiter/Trainer/ Mitglieder der Einrichtung Lebenshilfe/ Schiedsrichter	„Passive Mitglieder“ sind nicht in einer Mannschaft des Vereins aktiv	6,00 €

Für die Einnahme der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ist ausschließlich die Zahlungsart *Bankeinzug* möglich. Entsprechende Formulare sind in der Geschäftsstelle bzw. auf der Homepage abrufbar.

Der Einzug erfolgt vierteljährlich für das laufende Quartal.

Die Mitglieder sind in geeigneter Weise (über Homepage o.ä.) rechtzeitig über die geplanten Einzugstermine zu informieren.

### 3.2 Arbeitsstunden

Jährlich (01.07.-30.06. des Folgejahres) sind durch Vereinsmitglieder ab 18 Jahren 6 Stunden Arbeitsleistungen zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind die Mitglieder der Einrichtung Lebenshilfe.

Für die nicht erbrachten Stunden werden dem Mitglied pro Stunde 5 € berechnet.

Durch den Verein sind den Mitgliedern Tätigkeiten anzubieten, die die Erfüllung der Verpflichtung ermöglichen.

### 3.3. Wäschegeld

Werden die Trikotwäschen der Mannschaften durch den Verein übernommen, sind die entstehenden Aufwendungen durch die Mannschaften wie folgt pauschal zu ersetzen:

Männerbereich	→ 10,00 €/ Wäsche
A- bis C-Junioren	→ 5,00 €/ Wäsche
Kleinfeldmannschaften	→ 2,50 €/ Wäsche

## 4. Zahlungen an Mitglieder

**!!! Bei Zahlungen an Mitglieder sind die vereinsrechtlich zulässigen Höchstgrenzen zu beachten!!!**

### 4.1. Aufwandsentschädigungen

Spieler/ Mitglieder des Vereines erhalten auf Nachweis Aufwendungen ersetzt, die sie im Auftrag für den Verein verauslagt haben.



## **Finanzordnung**

Darüber hinaus haben Spieler/Vereinsmitglieder laut Satzung regelmäßig keinen Anspruch auf Zahlungen/Geldzuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Hiervon ausgenommen sind Lizenzspieler, Übungsleiter, Schiedsrichter, Angestellte und Organmitglieder des Vereins im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zum Verein oder aufgrund entsprechender Vorstandsbeschlüsse.

### **4.2. Ehrungen zu besonderen Anlässen**

Im Ermessen des Vorstandes werden besondere Anlässe der Mitglieder (runde Geburtstage, Zugehörigkeit Verein) geehrt.

### **4.3. Fahrtkosten**

Für vom Verein durch jeweiligen Fahrauftrag angeordnete Fahrten mit einem privaten PKW werden pro gefahrenen Kilometer 0,10 € vergütet.

## **5. Schlussbestimmungen**

Die Finanzordnung wird in der Mitgliederversammlung am 06.04.2018 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bei positiver Beschlussfassung gilt die Finanzordnung rückwirkend ab 01.04.2018.

Großenhain, den 06.04.2018

---

Vorsitzender des Vereins

---

Finanzwart